

Allgemeine Geschäftsbedingungen der com&on GmbH

1. Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil des zwischen der com&on Gesellschaft mit beschränkter Haftung (im Folgenden „com&on“) und ihren Kunden oder Auftraggebern geschlossenen Vertrages und finden Anwendung für sämtliche, auch künftige Aufträge. Abweichende oder entgegenstehende AGB eines Kunden oder Auftraggebers kommen ausschließlich zu Anwendung, sofern com&on ihrer Anwendung in Textform zugestimmt hat.

Dies gilt auch, sofern com&on einen Auftrag in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden oder Auftraggebers ausführt, ohne sich die Anwendung der eigenen AGB vorzubehalten. Abweichungen von diesen AGB oder sie ergänzende Vereinbarungen bedürfen jedenfalls der Textform.

(2) Diese AGB finden ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB Anwendung.

2. Präsentationen

(1) Jede Verwendung durch (potenzielle) Kunden oder Auftraggeber der von com&on mit dem Ziel des Vertragsabschlusses vorgestellten oder überreichten Entwürfe oder sonstiger Leistungen (Präsentation/Pitch) oder Teile hiervon, ob urheberrechtlich geschützt oder nicht, bedarf der vorherigen Zustimmung durch die com&on in Textform. Das gilt auch für die Verwendung der präsentierten Arbeiten in abgewandelter oder bearbeiteter Form und für die Verwendung der den Arbeiten und Leistungen zugrunde liegenden Ideen, sofern diese in der bisherigen Außendarstellung des Kunden oder Auftraggebers keinen Niederschlag gefunden haben. Überreichten Entwürfe oder sonstiger Leistungen können ansonsten nur dann verwertet werden, wenn auf Grundlage der vorgestellten Präsentationen eine Beauftragung von com&on erfolgt. Der Kunde oder potenzielle Auftraggeber verpflichtet sich insbesondere, com&on unverzüglich nach Beendigung des Pitches/einer Präsentation sämtliche etwa eingereichten Unterlagen wieder zur Verfügung zu stellen. Jede Weitergabe, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Verbreitung von Präsentationsunterlagen ohne vorherige Zustimmung von com&on in Textform ist untersagt. Es steht com&on bis zur Erteilung eines Auftrags für die Umsetzung frei, die präsentierten Ergebnisse anderweitig zu nutzen, insbesondere Dritten anzubieten.

Die Annahme eines etwaiges Präsentationshonorars durch com&on bewirkt keine Zustimmung i. S. der Ziffer 2. (1) S.1.

Vorstehendes gilt auch für solche die Teile der Präsentation/ des Pitch, die von durch com&on beauftragte Dritte erstellt wurden.

3. Angebotsunterlagen und Angebot, Vertragsschluss

(1) Von com&on vorgelegte oder übersandte Angebotsunterlagen stellen grundsätzlich keine Angebote im Rechtssinne dar, sondern lediglich Aufforderungen an den Kunden, seinerseits ein Angebot zu unterbreiten, das einer gesonderten Annahme durch com&on bedarf. Dies gilt nicht sofern abweichend hierzu die Angebotsunterlagen von com&on die ausdrückliche Aufforderung an den Kunden enthalten, das Angebot durch Gegenzeichnung oder E-Mail-Bestätigung verbindlich anzunehmen. Soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform erklärt wird, hält sich com&on an ein solches Angebot im Rechtssinne 10 Tage gebunden.

(2) Der Vertragsschluss bedarf der Textform und kann auch durch Übermittlung einer auf ein Angebot des Kunden folgenden Auftragsbestätigung an den Kunden erfolgen.

4. Leistungserbringung

(1) Die vertraglich geschuldeten Leistungen erbringt com&on durch eigene oder freie Mitarbeiter, ist jedoch auch berechtigt, für die Leistungserbringung Unteraufträge an Dritte zu erteilen.

(2) Grundsätzlich erfolgt die Beauftragung Dritter im eigenen Namen und auf eigene Rechnung, sofern com&on für die Erbringung der vertraglichen Leistungen gegenüber Kunden oder Auftraggebern auch Fremdleistungen in Anspruch nimmt. Mit einer Bevollmächtigung durch den Auftraggeber ist auch die Beauftragung von Fremdleistungen im Auftrag des Auftraggebers möglich.

(3) Rechtliche Beratungsleistungen werden von com&on nicht erbracht. Soweit com&on z.B. im Bereich des Grafikdesigns, der Datenverarbeitung, des Umgangs mit personenbezogenen Daten, des Marketings oder der Suchmaschinenoptimierung (SEO) für den Kunden auch beratend tätig wird, obliegt es stets dem Kunden, entsprechende Beratungsleistungen/Empfehlungen vor der Umsetzung einer rechtlichen Überprüfung zuzuführen. Dies gilt auch für Beratungsleistungen in Bereichen, die vorstehend nicht exemplarisch aufgeführt sind.

(4) Bei beauftragten von Arbeiten zur Suchmaschinenoptimierung oder Optimierung von Online-Werbung ist dem Kunden bekannt, dass ein bestimmter Erfolg nicht garantiert werden kann, es sei denn, die Vertragspartner haben entsprechende Parameter in der Auftragserteilung verbindlich vereinbart.

5. Vergütung, Zahlungsbedingungen

(1) Grundlage der Vergütung von com&on für zu erbringende Leistungen sind die bei Auftragserteilung vereinbarte Auftragssumme oder der vereinbarten Stundensätze. Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlich geltender Umsatzsteuer. Die Stundensätze verstehen sich exklusive Material- und ggf. anfallender Fremdkosten. Fremdkosten sind z.B. Kosten für Hosting, Fotoshootings, der damit

verbundene Erwerb von Nutzungsrechten, die sonstige Vergütung von Bildrechten, Kosten von Fremdsprachenübersetzungen, Druckaufträge etc. Über Art und Umfang der zu erwartenden Fremdkosten verständigen sich die Vertragspartner bei Beauftragung von com&on oder während der Auftragsabwicklung gesondert.

(2) Bis zur vollständigen Zahlung aller den Auftrag betreffenden Rechnungen, behält sich die com&on das Eigentum an allen überlassenen Unterlagen und Gegenständen vor. Rechte an den Leistungen, insbesondere urheberrechtliche Nutzungsrechte, gehen erst mit vollständiger Bezahlung aller den Auftrag betreffenden Rechnungen nach Maßgabe der Regelungen der Ziffer 6. dieser AGB auf den Auftraggeber über.

(3) Rechnungen von com&on sind 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Com&on ist berechtigt, ab dem einunddreißigsten Tag nach Rechnungsdatum Verzugszinsen in Höhe von acht Prozent über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu erheben.

(4) Die Rechnungsstellung durch com&on erfolgt ausschließlich auf elektronischem Wege per E-Mail. Der Kunde wird com&on für den Rechnungsempfang eine gesonderte E-Mail-Adresse mitteilen.

(5) Rechnungen gelten als anerkannt, wenn der Kunde ihnen nicht innerhalb von drei Wochen nach Zugang schriftlich widerspricht. com&on ist verpflichtet, den Kunden hierauf spätestens bei Rechnungsstellung gesondert hinzuweisen.

(6) Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht begründen. Ein Zurückbehaltungsrecht gegen Forderungen, die nicht aus demselben Vertragsverhältnis stammen, steht dem Kunden nicht zu.

6. Urheber- und Nutzungsrechte

(1) In der Regel unterstehen die Arbeitsergebnisse von com&on urheberrechtlichem Schutz. Sollte mangels Vorliegen eines urheberrechtlich geschützten Werkes das Urheberrecht im Einzelfall keine unmittelbare Anwendung finden (können), gelten die Regelungen des deutschen Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) in der jeweils geltenden Fassung dennoch zwischen den Vertragspartnern entsprechend als vereinbart.

(2) com&on räumt dem Kunden die im Rahmen der Auftragserteilung spezifizierten Nutzungsrechte an den auftragsgemäß erstellten Arbeitsergebnissen ein. Mangels spezifischer Rechteeinräumung erwirbt der Kunde stets nur einfache und nicht unterlizenzierbare, jedoch räumlich und zeitlich unbeschränkte Nutzungsrechte. Im Zweifel erfüllt com&on seine Verpflichtung durch Einräumung nicht ausschließlicher Nutzungsrechte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland für die Einsatzdauer der vertraglich vorgegebenen Nutzungsart. Jede darüberhinausgehende Verwendung, insbesondere die Bearbeitung, bedarf der Zustimmung seitens com&on.

Rechte Dritter bedürfen zur Übertragung von Nutzungsrechten jeweils einer gesonderten Vereinbarung.

(3) Soweit die Arbeitsergebnisse von com&on auch Programmierungsleistungen/Software enthalten, ist com&on – soweit nicht gesondert abweichend in Textform vereinbart – nicht verpflichtet, dem Kunden/ dem Auftraggeber oder benannten Dritten den Quellcode offen zu legen. Programmierungsleistungen von com&on enthalten in der Regel auch Softwarekomponenten, die von

com&on oder Dritten entwickelt wurden und einer Vielzahl unterschiedlicher Kunden zur Verfügung stehen. Für die Rechteeinräumung an Programmierungsleistungen von com&on gelten allein die hierzu ausdrücklich mit dem Kunden getroffenen Vereinbarungen. Der Kunde ist nur zur Nutzung der Programmierungsleistungen im Rahmen seiner eigenen internen Geschäftsvorfälle berechtigt. Unzulässig ist insbesondere der Rechenzentrumsbetrieb für Dritte oder die Zurverfügungstellung für Dritte z.B. im Wege des Application Service Providings. Die Weitervermietung ist unzulässig. Vervielfältigungen der Programmierungsleistungen sind nur insoweit zulässig als dies für den vertragsgemäßen Gebrauch notwendig ist. Das Recht zur Erstellung von Sicherungskopien bleibt unberührt. Bei Nutzung von Open Source-Software gelten die jeweiligen Lizenzbedingungen, unter denen die Open Source-Software angeboten wird. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass es infolge der Geltung der Open Source Lizenzbedingungen zum sogenannten Copy Left Effekt kommen kann mit der Folge, dass eine vollständige Offenlegung des Quellcodes für die lizenzkonforme Nutzung erforderlich ist. Für die Einhaltung der anwendbaren Open Source Lizenzbedingungen ist allein der Kunde oder Auftraggeber verantwortlich. com&on räumt unter keinen Umständen Lizenzen an Open Source Software Komponenten ein und verkauft auch keine Open Source Software, sondern wird lediglich auf Grundlage der jeweils geltenden Open Source Lizenzbedingungen für den Kunden oder Auftraggeber tätig. Soweit der Kunde bei Programmierung Leistungen auf die Einbindung von Open Source Software verzichten will, bedarf dies einer ausdrücklichen Vereinbarung.

(4) Sämtliche Rechteeinräumungen erfolgen aufschiebend bedingt auf den Zeitpunkt der Zahlung der vereinbarten Vergütung einschließlich Fremdkosten. Urheberrechtshinweise von com&on dürfen nicht entfernt werden; es besteht keine Berechtigung, die Arbeitsergebnisse von com&on ohne entsprechende vorherige Einwilligung zu verändern, es sei denn, auf Grundlage der ggf. geltenden Open Source Lizenzbedingungen gilt etwas anderes.

(5) Soweit com&on im Rahmen ihrer Arbeitsergebnisse Typografien benutzt, sind dies – sofern nicht abweichend vereinbart – von Dritten lizenzierte Typografien, deren Nutzung durch den Kunden einer gesonderten Lizenzierung durch den jeweiligen Rechteinhaber bedarf. Mangels abweichender ausdrücklicher Vereinbarung räumt com&on dem Kunden entsprechende Nutzungsrechte nicht ein, sondern kann lediglich den Erwerb der erforderlichen Nutzungsrechte beim Rechteinhaber vermitteln. Insoweit handelt es sich dann um zusätzlich auszuweisende und zu vergütende Fremdkosten.

7. Mitwirkungspflichten des Kunden, rechtliche Verantwortung

(1) Soweit com&on für die eigen Leistungserbringung gegenüber dem Kunden oder Auftraggeber dessen Vorlagen/Daten benötigt, steht der Kunde bzw. der Auftraggeber uneingeschränkt für die rechtliche Unbedenklichkeit der von ihm zur Verfügung gestellten Vorlagen/Daten ein. Soweit die Tätigkeit oder die Arbeitsergebnisse von com&on im Zusammenhang mit der vertragsgemäßen Nutzung von Vorlagen oder zur Verfügung gestellter Daten seitens des Kunden Rechte Dritter verletzen und com&on aus diesem Grund von dritter Seite in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich der Kunde bzw. Auftraggeber, com&on insoweit von jeglichen Ansprüchen Dritter – einschließlich der erforderlichen Kosten der Rechtsverteidigung – freizustellen.

(2) com&on weist darauf hin, dass allein der Kunde für die rechtliche Prüfung der beauftragten Arbeiten verantwortlich ist. Dies gilt insbesondere für wettbewerbsrechtliche oder marken- oder namensrechtliche Beurteilungen.

(3) Soweit es im Rahmen der Leistungserbringung durch com&on erforderlich ist, dass der Kunde com&on administrative Zugänge zu IT-Umgebungen bzw. Portalen/ sozialen Netzwerken etc. des Kunden einräumt, ist der Kunde verantwortlich dafür, die entsprechenden Zugänge unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten durch com&on wieder zu entziehen. com&on verpflichtet sich dessen ungeachtet, erhaltene Zugangsdaten vertraulich zu behandeln.

8. Mängelgewährleistung und Haftungsbeschränkung

(1) Bei den in den Auftragsunterlagen genannten Terminen handelt es sich um nach Möglichkeit zu realisierende Terminvorstellungen des Kunden oder Auftraggebers, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Sofern verbindliche Vertragsfristen vereinbart werden, haftet com&on nur insoweit für deren Einhaltung, als etwaige Verzögerungen nicht auf Verursachung des Kunden oder Auftraggebers zurückzuführen sind, insbesondere wegen etwaiger Änderungswünsche oder verzögerter Anlieferung erforderlicher Vorlagen oder Daten.

(2) Ansprüche des Kunden wegen Mängeln verjähren nach einem Jahr ab Übergabe der Arbeitsergebnisse. Dies gilt nicht für Ansprüche aus von com&on zu vertretenden Pflichtverletzungen oder bei Verletzung einer von com&on gegebenen Garantie.

(3) com&on haftet für Schäden, die durch sie, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden, nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, ist hier der Höhe nach jedoch begrenzt auf den typischen vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind abstrakt solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung ein Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Die gesetzliche Haftung für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz und Fehlen einer Beschaffenheit, für die com&on eine Garantie übernommen hat, bleibt unberührt.

(4) Die Haftung von com&on für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Durchführung von Datensicherungsmaßnahmen eingetreten wäre.

(5) Die Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche des Kunden gegen com&on beträgt ein Jahr. Für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten von com&on und bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Übernahme einer Garantie gelten die jeweiligen gesetzlichen Verjährungsfristen.

9. Vertraulichkeit, Rückgabe von Unterlagen

(1) com&on verpflichtet sich, sämtliche ihr ausschließlich aufgrund der Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Vertragspartner bekannt gewordenen Informationen, insbesondere Geschäftsgeheimnisse und personenbezogene Daten, die nicht anderweitig zugänglich oder bereits bekannt sind, vertraulich zu behandeln und Mitarbeiter auf diese Vertraulichkeit zu verpflichten. com&on wird entsprechend erlangte Informationen nicht außerhalb des Vertragsverhältnisses verwenden und sie nicht unbefugten Dritten zugänglich machen.

(2) Soweit nicht abweichend vereinbart, ist com&on nicht verpflichtet, vom Vertragspartner übergebene Unterlagen länger als vier Wochen nach Beendigung der vertraglichen Zusammenarbeit aufzubewahren. Auf Verlangen des Kunden oder Auftraggebers in Textform sind die Unterlagen und Daten zurückzugeben.

10. Besondere Bestimmungen für die Leistungserbringung

(1) Im Fall der Beauftragung von com&on erfolgt die Leistungserbringung, soweit nicht abweichend vereinbart, auf agiler Grundlage in enger Abstimmung durch Zusammenarbeit während des Projektes.

(2) Es besteht die Möglichkeit der Einbindung eines externen Content Managementsystems oder eines von com&on hierfür eigens lizenzierten Content Managementsystems. Im letztgenannten Fall ist die Verwaltung der jeweiligen Website zwingend an dieses Content Managementsystem gebunden. Eine Editionsmöglichkeit für externe Dritte besteht nicht. Im Falle der Beendigung einer Zusammenarbeit mit com&on können in diesem Fall die Website-Dateien (kompiliert) und ein Backup der Datenbank übergeben werden. Eine Anbindung eines Content Managementsystems ist in diesem Fall nicht geschuldet.

(3) Soweit nicht abweichend vereinbart, können Leistungen im Zusammenhang mit der Erstellung von Webseiten jederzeit von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Monats gekündigt werden. com&on ist in diesem Falle verpflichtet, den zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung aktuellen Entwicklungsstand dem Kunden zu übergeben. Hinsichtlich der Rechteeräumung gilt Ziff. 5, jedoch mit der Maßgabe, dass der Kunde stets berechtigt ist, die unfertigen Leistungen eigenständig fertig zu stellen oder fertigstellen zu lassen.

11. Besondere Bestimmungen für Hosting

(1) com&on bietet Hosting-Leistungen Dritter (Rechenzentrumsbetreiber) an. In diesem Falle richtet sich der geschuldete Leistungsumfang stets nach den zwischen com&on und dem jeweiligen Rechenzentrumsbetreiber geschlossenen Vertrag. com&on wird dem Hosting-Vertragspartner die mit dem jeweiligen Rechenzentrumsbetreiber vereinbarten Vertragsbestimmungen auf gesonderten Wunsch offenlegen. Diese Vertragsinhalte gelten dann für die Erbringung der Hosting-Leistungen zwischen com&on und dem Kunden entsprechend.

(2) Im Falle der Übertragung einer bereits bestehenden Domain und/oder der vereinbarten Migration vorbestehender Daten einer Website ist der Kunde verpflichtet, hieran mitzuwirken. Der Kunde hat sicherzustellen, dass der erforderliche Authorization Code vom bisherigen Domainhost zur Ermöglichung des Umzugs einer Domain com&on zur Verfügung gestellt wird.

(3) com&on weist ausdrücklich darauf hin, dass es technisch bedingt im Rahmen eines Domain-Umzugs und/oder einer beauftragten Migration von Daten eines anderen Servers zu einer vorübergehenden Nichterreichbarkeit der betroffenen Systeme des Kunden kommen kann. com&on wird sich daher bemühen, entsprechende Ausfallzeiten mit dem Kunden nach Möglichkeit abzustimmen.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus den unter Einbeziehung dieser AGB geschlossenen Vertragsverhältnissen und ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit dies Vertragsverhältnissen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist - falls der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist - Hannover. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch, sofern der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland (Deutschland) hat.

(2) Für das Vertragsverhältnis gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Kaufrechts (CISG) und der internationalen privatrechtlichen Kollisionsnormen.

com&on GmbH

Medienagentur Hannover

Leisewitzstr. 47

30175 Hannover

Stand: April 2023